



RA Dr. Christian Schlottfeldt¹

01/2012

Kurz-Information zur Änderung der sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen für flexible Arbeitszeitmodelle zum 01.01.2012

Der Gesetzgeber hat mit Wirkung zum 01.01.2012 die sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen für flexible Arbeitszeitmodelle verändert: Danach kann die bezahlte Freistellung eines Beschäftigten im Rahmen von Arbeitszeitmodellen, die der flexiblen Gestaltung der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit oder dem Ausgleich betrieblicher Produktions- und Arbeitszeitzyklen dienen (zum Beispiel "Freizeit auf Zeitkonto" im Rahmen von Gleitzeit, Ampelkonto, Jahresarbeitszeit etc.) nunmehr bis zur Dauer von drei Monaten erfolgen. Bisher war dies nur bis zu einem Monat möglich. Für darüber hinausgehende Freistellungen bedurfte es einer sogenannten Wertguthabenvereinbarung – was die Komplexität und Kosten solcher Modelle deutlich erhöhte (u.a. durch die Insolvenzsicherungspflicht für Wertguthaben).

Mit der nun eingetretenen Rechtsänderung hat der Gesetzgeber den Spielraum der Unternehmen, maßgeschneiderte betriebliche Zeitkontenlösungen unterhalb der Schwelle individueller Wertguthabenvereinbarungen umzusetzen, beträchtlich erweitert. Denn mit der sozialversicherungsrechtlichen "Freigabe" einer nunmehr bis zu dreimonatigen Freistellung auf der Basis von Zeitkontenmodellen für den fortlaufenden Zeitausgleich lässt sich eine Vielzahl individueller "Auszeiten" und Teilzeitmodelle realisieren, die nach bisheriger Rechtslage nur im Rahmen von Wertguthabenregelungen zulässig gewesen wären. So wäre beispielsweise ein Teilzeitmodell nach dem Muster "9 Monate Arbeit + 3 Monate Freistellung bei durchgehend 75% Gehalt" als "wertguthabenfreies" – also vergleichsweise unbürokratisches – Arbeitszeitmodell möglich. Zugleich eröffnen sich durch die Neuregelung erweiterte Perspektiven für den Abbau etwaiger Zeitguthaben-„Altlasten“.

Das Dokument zur Gesetzesänderung finden Sie [hier](#).

¹ Der Autor ist Kooperationspartner der Arbeitszeitberatung Herrmann Kutscher Weidinger, Berlin und Rechtsanwalt in Berlin (www.arbeitszeitrecht.de).